

Firma, Unternehmen, Geschäftsführung und Vertretung – hier muss Klarheit herrschen

Der allgemeine Sprachgebrauch weicht vielfach von den korrekten rechtlichen Begriffen ab. Daher wird in diesem Kapitel knapp erläutert, was sich hinter den einzelnen Bezeichnungen verbirgt.

2.1 Firma, Unternehmen und Unternehmensträger

2.1.1 Firma

„Heut bleibe ich länger in der Firma“ oder ähnliche Sätze hat jeder bereits gehört oder selbst benutzt. Tatsächlich ist die Firma im rechtlichen Sinne aber nicht das Unternehmen. Vielmehr ist die Firma nur der Name des Unternehmens, der entsprechend der firmenrechtlichen Vorschriften im HGB (§ 17 ff. HGB) im Handelsregister eingetragen ist.

Die Firma der Siemens AG lautet „Siemens Aktiengesellschaft“. Nicht mehr und nicht weniger. Durch die Vorschriften über den Schutz der Firma und deren Eindeutigkeit und Klarheit wird sichergestellt, dass es beispielsweise in München nicht zwei Unternehmen sich den Namen „Siemens AG“ geben und es hierzu zu Verwechslungen oder gar Wettbewerbsverzerrungen kommen kann. Dies war übrigens bereits vor Inkrafttreten des heutigen HGB am 1. Januar 1900 so. Gleichwohl hat sich der allgemeine Sprachgebrauch anders entwickelt, und es wird von der Firma (statt Unternehmen) und Firmenkauf (statt Unternehmenskauf) etc. gesprochen. Unternehmen trennen ihre Kunden heutzutage häufig in Firmenkunden und Privatkunden etc. In Österreich heißt das Handelsregister übrigens Firmenbuch.

- ▶ Die Firma ist nur der Name des Unternehmens (Kaufmanns), der im Handelsregister eingetragen ist und unter dem die Geschäfte betrieben werden. Das Unternehmen „firmiert“ unter dem Namen.

2.1.2 Unternehmen

Das Unternehmen ist dagegen die Gesamtheit aller materiellen und immateriellen Rechtsgüter und Werte, die in einer Organisation zusammengefasst sind und einem einheitlichen wirtschaftlichen Zweck dienen. Das Unternehmen ist also das, was landläufig fehlerhaft unter Firma verstanden wird. Das Unternehmen umfasst die Mitarbeiter, Produktionsmittel, Aktiva und Passiva, Räumlichkeiten etc.

- ▶ Das Unternehmen bilden sämtliche materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter bzw. Rechtsgüter, die unter einheitlicher Zweckrichtung in einer einheitlichen Organisation zusammengefasst sind.

2.1.3 Unternehmensträger

Der Unternehmensträger ist derjenige, welcher das Unternehmen (unter einer Firma) betreibt, also der Inhaber. Unternehmensträger können neben Menschen als natürliche Personen auch Gesellschaften, wie Personen(handels)gesellschaften, und juristische Personen, wie Kapitalgesellschaften sowie Vereine und Stiftungen sein.

Abb. 2.1 zeigt die Unterscheidung von Unternehmen und Unternehmensträger.

2.2 Natürliche und juristische Personen

2.2.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen sind Menschen. Juristische Personen sind im Wesentlichen Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE), Stiftungen und Vereine. Doch wozu dient diese Unterscheidung?

Dem Grunde nach richtet sich unser Zivilrecht (Vertragsrecht, Kaufrecht, Werkvertragsrecht, Familienrecht, Erbrecht etc.) an Menschen, die sogenannten natürlichen Personen. Menschen sind Inhaber von Rechten und Träger von

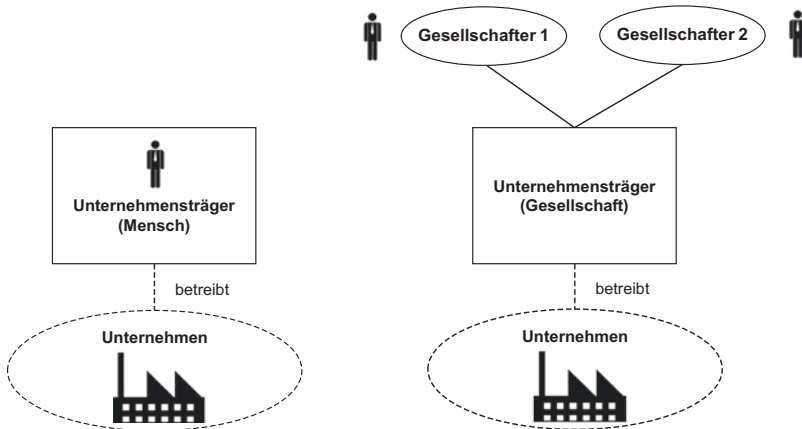


Abb. 2.1 Unternehmen und Unternehmensträger

Pflichten. Menschen können Rechte erwerben (z. B. Eigentum) und Pflichten auferlegt bekommen (z. B. durch Vertrag – Zahlung des Kaufpreises beim Kaufvertrag). Diese grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzgebers hat nicht nur historische Gründe, sondern ist auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der heutigen Gesellschaft und ihres Menschenbildes seit der Aufklärung zu sehen. Der Mensch steht auch im BGB im Mittelpunkt.

Diese Fokussierung auf den Menschen bedurfte aber rasch einer Ergänzung und Anpassung an die sich entwickelnde Wirtschaft und deren Belange. Menschen taten sich unternehmerisch zusammen (z. B. ein Geldgeber und ein Erfinder) und dies musste wirtschaftsrechtlich und privatrechtlich ebenfalls Niederschlag finden.

2.2.2 Juristische Personen

Da man aber Unternehmen bereits philosophisch betrachtet keine Menschenrechte zubilligen kann und zugleich keine vollständige Reform der mühsam erreichten Entwicklungen im Zivilrecht (z. B. ein eigener Zivil-Kodex nur für Gesellschaften) wollte, wurde die Konstruktion der juristischen Person erfunden.

Juristische Personen sind den natürlichen Personen im Wirtschaftsverkehr gleichgestellt. Sie können selbst Träger von Rechten und Pflichten sein und können Eigentum erwerben und Verträge eingehen etc. Damit gilt beispielsweise das BGB in weiten Teilen auch für juristische Personen.

Juristische Personen sind neben dem Verein und der Stiftung insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft (beides sog. Kapitalgesellschaften).

- ▶ Juristische Personen (z. B. GmbH, AG etc.) können selbst Inhaber von Rechten und Pflichten sein. Sie können aber keinen eigenen Willen bilden und auch nicht selbst handeln. Hierfür benötigen sie wiederum Menschen, Geschäftsführer oder Vorstände etc.

2.3 Personen(handels)gesellschaften und Kapitalgesellschaften

2.3.1 Personengesellschaften

Die bekannteste Personengesellschaft ist die GbR bzw. BGB-Gesellschaft. Sie verdankt ihre Bezeichnung dem Umstand, dass sie im BGB geregelt ist (§§ 705 ff. BGB). Spannend ist die BGB-Gesellschaft, weil sie wohl als die Grundform des Personengesellschaftsrechtes bezeichnet werden kann, ohne schriftlichen Gesellschaftsvertrag auskommt und sogar ohne ausdrücklich formulierten Willen der Gesellschafter entstehen kann.

Die BGB-Gesellschaft besteht aus zumindest zwei Gesellschaftern (natürliche oder juristische Personen), die einen gemeinsamen Zweck verfolgen und bei denen jeder Gesellschafter einen Beitrag zum Erreichen dieses Zweckes zu erbringen verpflichtet ist.

Der Gesetzgeber des BGB hat bewusst die Hürden für das Entstehen einer BGB-Gesellschaft gering gehalten, um bestimmte Fallkonstellationen regeln zu können, bei denen auch ohne ein Erkennen der Gesellschafter eine Gesellschaft entstanden ist. Berühmte Beispiele sind hier die Fahrgemeinschaft oder die Lotto-Tippgemeinschaft.

Die BGB-Gesellschaft ist auf eine kleinere Anzahl von Gesellschaftern ausgelegt. Ihre Grundform sieht vor, dass jeder Gesellschafter zur Führung der Geschäfte berechtigt ist und dass stets bei Abstimmungen der Gesellschaft Einstimmigkeit erzielt werden muss. Sie ist also sehr auf die Gesellschafter selbst fokussiert, auf die Personen. Statistisch erfasst sind derzeit in Deutschland ca. 200.000 BGB-Gesellschaften im Vergleich zu 560.000 Kapitalgesellschaften in der Gesamtheit erfasster Unternehmen von ca. 3,26 Mio. einschließlich Einzelunternehmer (Statistisches Bundesamt 2014).

- ▶ BGB-Gesellschaften, auch GbR genannt, sind grundsätzlich für einen überschaubaren Kreis an Gesellschaftern aus natürlichen und/oder juristischen Personen gedacht.

Weitere relevante Personengesellschaften sind die Partnerschaftsgesellschaft für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwälte) und die sog. stille Gesellschaft. Die EWIV (Europäische Wirtschafts- und Interessenvereinigung) und die Parteneederei sind im Wirtschaftsleben weniger bedeutsam.

Personengesellschaften sind zumindest teilrechtsfähig. Sie können in bestimmten Bereichen des Wirtschaftslebens Träger von Rechten und Pflichten sein, sind aber den Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen noch nicht vollkommen gleichgestellt; hier ist aber die Rechtsprechung und Lehre im Fluss und eine weitgehende Gleichstellung der wirtschaftlich tätigen BGB-Gesellschaft mit einer Personenhandelsgesellschaft ist abzusehen.

Im Bau insbesondere von Straßen und Autobahnen bildet man häufig aus verschiedenen Bauunternehmen sog. ARGEs (Arbeitsgemeinschaften), die ebenfalls BGB-Gesellschaften sind. Gleiches gilt für Kooperationen oder Konsortien (sofern nicht bewusst in einer anderen Rechtsform gegründet – häufig GmbH & Co. KG).

BGB-Gesellschaften sind nicht in das Handelsregister eingetragen und führen auch keine Firma, sondern lediglich eine Bezeichnung. Die Gesellschafter können öffentlich nicht eingesehen werden in einem Register (z. B. Handelsregister).

- ▶ Es erfolgt keine Handelsregistereintragung der GbR; sie führt keine Firma, sondern lediglich eine Bezeichnung und ihre Gesellschaft sind nicht in öffentlich einsehbaren Registern aufgelistet.

Bei Personengesellschaften haften die Gesellschafter selbst für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine Abschirmung gibt es nicht. Die Haftung der Gesellschafter der BGB-Gesellschaft wird noch gesondert erläutert.

- ▶ Anders als bei Kapitalgesellschaften haften die Gesellschafter der Personengesellschaften selbst für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine (echte) Vermögenstrennung findet nicht statt.

2.3.2 Personenhandelsgesellschaften

Personenhandelsgesellschaften sind nach ihrem Gesellschaftszweck darauf ausgelegt, unter gemeinsamer Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Personenhandelsgesellschaft sind diejenigen Personengesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), welche auch den handelsrechtlichen Vorschriften unterliegen, da sie Handelsgeschäfte betreiben. Daher gelten für die Personenhandelsgesellschaften bestimmte handelsrechtliche Sonder-Vorschriften und ergänzend hierzu das Recht der BGB-Gesellschaft.

Die Unterscheidung zwischen dem BGB-Zivilrecht und dem Handelsrecht nach dem HGB trägt der erhöhten Professionalisierung der Kaufleute Rechnung. Kaufleute sind dabei nicht nur natürliche Personen mit der Eintragung als Kaufmann (z. B. Max Mustermann e. K.), sondern auch die sog. Formkaufleute, die kraft ihrer Rechtsform Kaufmann sind. Neben den Kapitalgesellschaften ist dies auch bei den Personenhandelsgesellschaften der Fall. Die begriffliche Fokussierung auf Handelsgeschäfte stellt dabei nicht auf den Handel als Form der geschäftlichen Betätigung ab, sondern bezieht sich auf eine sprachlich inzwischen überkommene Unterscheidung zwischen einfachen und nicht komplex organisierten Unternehmen und größeren Unternehmungen kaufmännischer Struktur. Auch Dienstleister können unter das Handelsrecht fallen (nicht jedoch die sog. freien Berufe). Es kann also durchaus von einer Personenhandelsgesellschaft ein Unternehmen betrieben werden, das nicht der Branche des Handels im heutigen Sinne zuzuordnen ist, wie etwa ein Dienstleistungsunternehmen.

2.3.2.1 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die offene Handelsgesellschaft (OHG) ist als Rechtsform in den vergangenen Jahrzehnten aus der Mode gekommen. Sicherlich ist ein Grund hierfür die persönliche Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und damit die fehlende Abschirmungswirkung. Die OHG kann man als BGB-Gesellschaft begreifen, die ein kaufmännisch eingerichtetes Unternehmen betreibt und in das Handelsregister eingetragen ist.

Derzeit haben rund 3,44 % der Personengesellschaften die Rechtsform der OHG (Statistisches Bundesamt 2014).

2.3.2.2 Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ist eine Personenhandelsgesellschaft, bei der aber nur ein Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft; weitere Gesellschafter haften nur mit der Einlage.

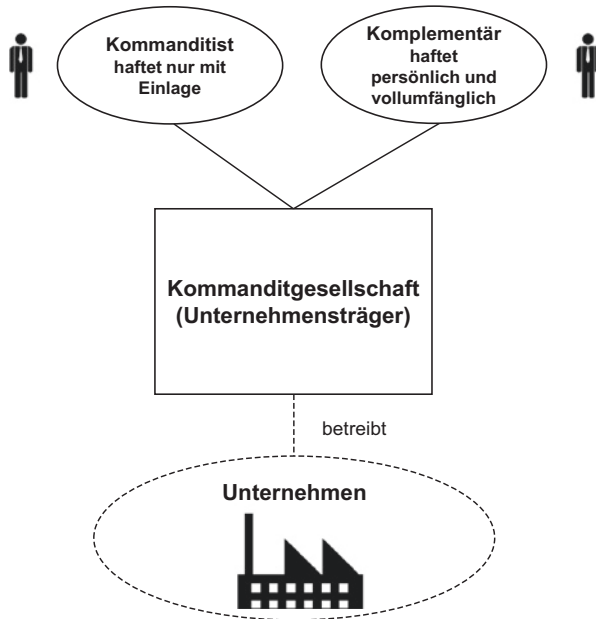


Abb. 2.2 Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist damit eine gute Möglichkeit, einem voll haftenden Partner und einem auf seine finanzielle Einlage haftungsbeschränkten Partner die gemeinsame geschäftliche Betätigung zu ermöglichen. Die Grund-Idee war, dass ein Financier nicht mit seinem gesamten Vermögen für ein Geschäft gerade stehen möchte, welches er finanziell ermöglicht; dies bereits aufgrund des Informationsgefälles zwischen dem fachlich arbeitenden Partner (z. B. Erfinder) und dem Geldgeber.

Abb. 2.2 zeigt die Struktur der Kommanditgesellschaft.

Die reine KG kommt in Deutschland heutzutage nur noch ebenso selten vor wie die OHG.

2.3.2.3 GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine logische Fortentwicklung der Idee der KG. Hier wird als persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche Person gewählt, sondern die GmbH als juristische Person und Kapitalgesellschaft. Damit haftet die GmbH allein mit ihrem gesamten Vermögen, wohingegen die an der KG

beteiligten natürlichen Personen nur mit ihrer Einlage haften. Da aber wiederum die GmbH selbst als Kapitalgesellschaft nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet, wird hierdurch eine weitgehende Haftungsabschirmung gegenüber Verbindlichkeiten der GmbH & Co. KG erreicht.

Die Bezeichnung zeigt dies klar auf: Es handelt sich um eine KG, bestehend aus einer GmbH und einem *Companion*. Näheres zur GmbH & Co. KG wird noch erläutert werden. Vergleichbare Konstruktionen sind nicht in jeder Rechtsordnung bekannt (beispielsweise existiert die GmbH & Co. KG in der Schweiz nicht, sondern nur die KG).

Abb. 2.3 zeigt die Struktur der GmbH & Co. KG.

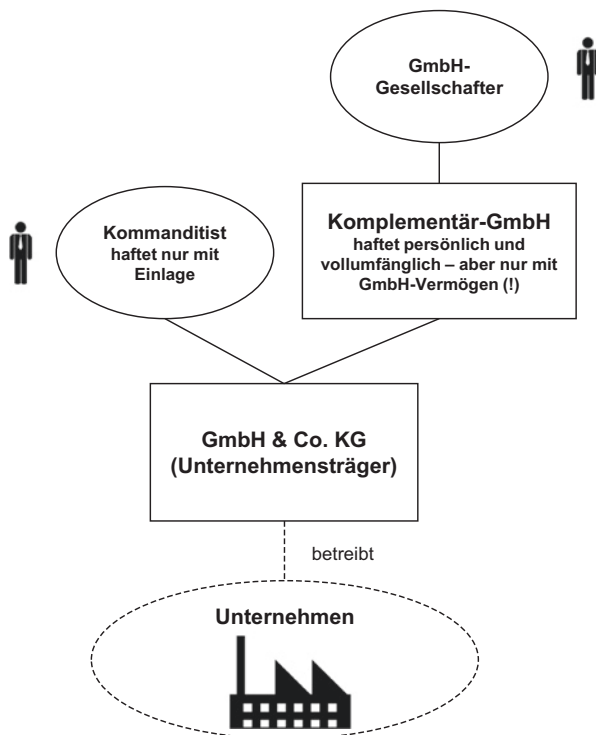


Abb. 2.3 GmbH & Co. KG

2.3.3 Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind im Wesentlichen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) – letztere auch in Form der europäischen Aktiengesellschaft (societas europaea – SE). Kapitalgesellschaften zeichnen sich durch ein im Handelsregister eingetragenes Grundkapital bzw. Stammkapital aus. Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt EUR 25.000,00; das Mindestgrundkapital der AG beträgt EUR 50.000,00.

Eben dieses Kapital unterliegt strengen Regelungen betreffend die Aufbringung des Kapitals bei Gründung (sog. Kapitalaufbringung) und Erhaltung des Kapitals während des Lebenszyklus der Gesellschaft aus (sog. Kapitalerhaltung). Diese Regelungen über die Aufbringung und Kapitalerhaltung dienen dem Schutz der Gläubiger der Gesellschaft. Der Rechtsverkehr darf bei Kapitalgesellschaften darauf vertrauen, dass das im Handelsregister eingetragene Kapital bei Gründung bestanden hat und nicht unzulässig an die Gesellschafter wieder ausgeschüttet worden ist. Allerdings ist zu beachten, dass dieses Kapital (Grundkapital oder Stammkapital) im Zuge des ordentlichen Geschäftsganges verbraucht werden darf. Einen Schutz vor Insolvenz stellt die Kapitalerhaltung gerade nicht dar.

Interessant geht die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte dahin, dass Kapitalgesellschaften landläufig größeres Vertrauen entgegengebracht wird. Nicht professionelle Teilnehmer am Rechtsverkehr und Wirtschaftsverkehr vertrauen häufig eher einem Gebrauchtwagenhändler in der Rechtsform der GmbH als einem Gebrauchtwagenhändler, der persönlich haftet. Dies war früher anders; es galt als nicht gerade schicklich, wenn ein Unternehmer nicht auch persönlich haftet. Dies ist allerdings in Vergessenheit geraten.

Derzeit ist in Deutschland von ca. 30.000 bis 40.000 OHGs und KGs auszugehen, im Vergleich zu ca. 140.000 GmbH & Co. KGs und über 560.000 Kapitalgesellschaften. Die absolut überwiegende Mehrzahl von Kapitalgesellschaften agiert in der Rechtsform der GmbH (knapp 530.000) bei nur ca. 7000 Aktiengesellschaften (Statistisches Bundesamt 2014).

Auch unter die Kapitalgesellschaften fällt die sog. UG (Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt), die einer GmbH entspricht, jedoch mit einem Mindeststammkapital von nur EUR 1,00. Hierzulande zählt man ca. 27.000 UGs. (Statistisches Bundesamt 2014).

Die Einzelheiten zu AG, GmbH und UG werden gesondert erläutert.

2.4 Geschäftsführung

Geschäftsführung ist nach der rechtlichen Terminologie die Führung der Gesellschaft nach innen. Beispielsweise sind grundsätzlich sämtliche GbR-Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt; der Kommanditist (nur mit der Einlage haftender KG-Gesellschafter) ist im Grundsatz von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Eine GmbH hat einen Geschäftsführer und eine Aktiengesellschaft den Vorstand. Diese führen das Unternehmen.

Geschäftsführung meint dabei nicht – wie landläufig angenommen – zwingend auch zugleich die Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr.

2.5 Vertretung

Vertretung meint die rechtsverbindliche Umsetzung des Willens der Gesellschafter namens der Gesellschaft im Rechtsverkehr. Eine Gesellschaft (gleich welcher Rechtsform) kann streng genommen selbst nicht einen Vertrag abschließen oder Eigentum erwerben. Sie benötigt hierfür einen Menschen, der für sie handelt.

Das Handeln für einen anderen im Rechtsverkehr bezeichnet man im deutschen Rechtsverständnis als Vertretung. Dieser Begriff wird auch verwendet für die Vertretung von Gesellschaften durch beispielsweise den geschäftsführenden Gesellschafter der GbR oder den GmbH-Geschäftsführer oder den Vorstand der AG. Man spricht insoweit von den sog. geborenen Vertretern bzw. von den organ-schaftlichen Vertretern.

- ▶ Sog. geborener Vertreter der GmbH ist der Geschäftsführer; bei der AG der Vorstand.

Vertretung geht als Begriff aber weiter. Vertreten werden kann eine Gesellschaft auch durch Nicht-Gesellschafter bzw. Nicht-Geschäftsführer oder Nicht-Vorstände. Sonst müsste beispielsweise die Siemens AG jeden einzelnen Vertrag durch den Vorstand abschließen lassen, was beileibe nicht praktikabel wäre. Daher können Gesellschaften – wie übrigens Menschen auch – Vertreter bestimmen. Diese Vertreter erhalten dann Vollmacht. Vollmacht kann in Form der Generalvollmacht, Spezialvollmacht, Handlungsvollmacht oder Prokura erteilt werden. Solche Vertreter sind die sog. gekorenen Vertreter.

- ▶ Bevollmächtigte (z. B. Handlungsvollmacht) oder Prokuristen sind die sog. gekorenen Vertreter.

2.5.1 Arten der Vertretungsmacht

Wenn jemand für einen anderen handelt, sollte dies tunlichst mit Vertretungsmacht geschehen. Vertretungsmacht ist die Berechtigung, für einen anderen rechtsverbindlich zu handeln, also beispielsweise Verträge abzuschließen oder Eigentum zu erwerben etc. Vertretungsmacht verleiht die Vollmacht oder die Prokura.

Die einfache Vollmacht regelt das BGB in §§ 164 ff. BGB. Sie kann für ein bestimmtes Geschäft erteilt werden (sog. Spezialvollmacht), für eine bestimmte Gattung von wiederkehrenden Geschäften (sog. Gattungsvollmacht) oder für alle Geschäfte innerhalb des Betriebes eines Handelsunternehmens nach HGB (sog. Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB). Die weiteste Art der Vertretungsmacht vermittelt die sog. Prokura gemäß §§ 48 HGB ff. Sie berechtigt zur Vertretung in allen Belangen des durch die Gesellschaft betriebenen Handelsgeschäftes (die Prokura kann also nicht von BGB-Gesellschaften erteilt werden, da diese kein Handelsgeschäft betreiben).

2.6 Joint Venture und Special Purpose Vehicle (SPV)

2.6.1 Joint-Venture-Gesellschaften

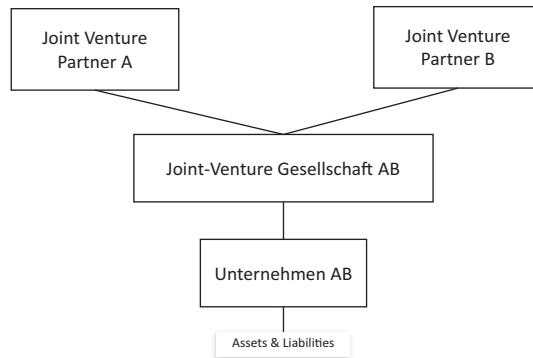
Von einem Joint-Venture spricht man, wenn zwei oder mehr Unternehmen sich in einer Joint-Venture-Gesellschaft zusammenschließen. Üblicherweise geschieht dies im Wege des Share Deal durch Erwerb von Anteilen eines bestehenden Unternehmens oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft für eben diesen Zweck: der Joint-Venture-Gesellschaft. Eine solche Joint-Venture-Gesellschaft ist dabei in jeder Rechtsform denkbar – häufig werden jedoch die GmbH oder die GmbH & Co. KG gewählt. Der Begriff Joint-Venture selbst bezeichnet keine Rechtsform (GmbH, KG, AG etc.).

Abb. 2.4 zeigt die Struktur eines Joint-Venture.

2.6.2 Special Purpose Vehicle (SPV)

Häufig wird auch der Begriff des SPV (special purpose vehicle) im Gesellschaftsrecht verwendet. Hierbei handelt es sich ebenfalls nicht um eine Gesellschaftsform (wie GmbH oder KG), sondern dadurch wird lediglich gekennzeichnet,

Joint Venture

**Abb. 2.4** Joint-Venture-Gesellschaft

dass die Gesellschaft eine reine Zweck- bzw. Projektgesellschaft ist, die nur der Abwicklung eines bestimmten Projektes dient. SPVs haben in der Regel keine Arbeitnehmer etc. und werden nach Durchführung eines Projektes (z. B. der Ankauf nebst Erweiterung und Verkauf einer Immobilie) wieder liquidiert.

2.6.3 Vorratsgesellschaft bzw. Mantelgesellschaft

In der Praxis wird häufig eine Gesellschaft sehr schnell benötigt (z. B. aufgrund anstehenden Jahreswechsels etc.) und die Gründung einer GmbH, GmbH & Co. KG oder AG erscheint zeitlich als kritisch. Dann wird auf sog. Vorratsgesellschaften bzw. Mantelgesellschaften zurückgegriffen. Verschiedene Dienstleister halten Gesellschaften vor, die jedoch keinen Geschäftsbetrieb innehaben, sondern nur auf Vorrat bzw. nur als leerer Mantel existieren. Solche Gesellschaften können sehr schnell erworben und entsprechend Satzung und Firma geändert werden. Die Kosten sind in der Regel vernachlässigbar angesichts des Zeitgewinnes.



<http://www.springer.com/978-3-658-20060-2>

Gesellschaftsrecht

Grundlagen und Strukturen

Engelhardt, C.

2018, XIV, 57 S. 12 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-20060-2